



# Forum der Rechteinhaber



## Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informations- gesellschaft



## **Das „Forum der Rechteinhaber“**

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.  
Großer Hirschgraben 17-21  
60311 Frankfurt/Main

Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e.V.  
Oranienburger Str. 67/68  
10117 Berlin

DEFA - STIFTUNG  
Chausseestraße 103  
10115 Berlin

Deutscher Musikverleger-Verband  
Friedrich-Wilhelm-Str. 31  
53113 Bonn

film20  
Kuno-Fischer-Str. 8  
14057 Berlin

GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische  
Vervielfältigungsrechte  
Rosenheimer Str. 11  
81667 München

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrung von Filmaufführungsrechten  
Vautierstr. 72  
40235 Düsseldorf

GVL – Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten  
Podbielskiallee 64  
14195 Berlin

GVU-Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V.  
Bramfelder Strasse 102A  
22305 Hamburg

GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten  
Marshallstr. 8  
80539 München

IFPI - Deutsche Landesgruppe e.V.  
Oranienburger Str. 67/68  
10117 Berlin

Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.  
Kreuzberger Ring 56  
65205 Wiesbaden

VdS Bildungsmedien e.V.  
Zeppelinallee 33  
60325 Frankfurt/Main

VFF Verwertungsges. der Film- und Fernsehproduzenten  
Barer Straße 9  
80333 München

VG Bild-Kunst  
Weberstr. 61  
53113 Bonn

VGf Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken  
Kreuzberger Ring 56  
65205 Wiesbaden

VG Wort  
Goethestr. 49  
80336 München

VUT e.V.  
Verband unabhängiger Tonträgerunternehmen Musikverlage und Musikproduzenten  
Wrangelstr. 66  
10997 Berlin

ZPÜ Zentralstelle für private Überspielungsrechte  
Rosenheimer Str. 11  
81667 München  
(GEMA, GÜFA, GVL, GWFF, VFF, VG Bild-Kunst, VGf, VG Wort)

Der Referentenentwurf ist in weiten Teilen ein erfreulich deutliches Bekenntnis zum Schutz geistigen Eigentums. Er stellt sich damit zu Recht der zunehmenden Infragestellung des Urheberrechts in der sog. Informationsgesellschaft und dem massiven Druck von Seiten der Zivilgesellschaft entgegen. Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf den Forderungen nach einem Anspruch auf die Privatkopie ebenso eine deutliche Absage erteilt wie der Einführung einer sog. „Kultur-Flatrate“, die den Rechteinhabern praktisch jede Erstverwertungshoheit im Online-Bereich entzogen hätte. Dem Bundesjustizministerium ist beizupflichten, wenn es feststellt: „Nur wenn das Ergebnis von Kreativität angemessen bezahlt wird, wird es auch künftig Inhalte geben, die vom Verbraucher genutzt werden können.“ (Begr. des Entwurfs S. 32).

An manchen Stellen wird der Gesetzentwurf allerdings den eigenen Ansprüchen nicht gerecht. So vermittelt die Regelung der Privatkopie im Zusammenspiel mit den neuen Vorschriften zu ihrer Vergütung gerade nicht die Botschaft, „dass geistiges Eigentum – wie Sacheigentum – seinen Preis hat“ (Begr. S. 32). Und den derzeitigen Unzulänglichkeiten bei den Vorschriften zur Durchsetzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten widmet sich der Referentenentwurf überhaupt nicht. Hier wird die Gelegenheit verpasst, frühzeitig Regelungen in das Urheberrechtsgesetz aufzunehmen, die ohnehin bei Umsetzung der EU-Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vom 29.04.2004 geschaffen werden müssen.

## I. Schranken und Vergütungssystem

Unabhängig davon, wie eng oder weit die Schranken des Urheberrechts gefasst werden sollen (hierzu werden die Mitglieder des Forums jeweils eigene Vorschläge unterbreiten), besteht Einigkeit, dass überall dort, wo Schranken ausschließliche Rechte begrenzen, den dadurch beeinträchtigten Rechteinhabern ein gerechter Ausgleich gewährt werden muss. Dieser Ausgleich muss sich am Wert der genutzten Rechte orientieren (so schon mit ausführlicher Begründung *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken, 1988, S. 51 ff.). Denn der über die Geräte- und Leermedienabgabe realisierte Vergütungsanspruch ist, wie schon das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. Juli 1971 (- 1 BvR 775/66 -, BVerfGE 31, 255 ff.) festgestellt hat, das „Entgelt dafür, dass der Käufer des Geräts Vervielfältigungsstücke zum persönlichen Gebrauch herstellen darf“ (a.a.O. S. 262). Dieser Entgeltcharakter ändert sich nicht dadurch, dass es der Vervielfältigende nicht direkt, sondern nur mittelbar zu leisten hat. Denn auch sonst ist im Urheberrecht ein „Stufensystem zur mittelbaren Erfassung des Endverbrauchers“ verwirklicht, nach dem die Vergütung der Rechteinhaber für einen privaten Werkgenuss grundsätzlich durch einen unmittelbaren Anspruch gegen den Werkvermittler gewährleistet wird (a.a.O. S. 267). Als solche „Werkvermittler“ oder „Verteiler von Nutzungsmöglichkeiten“ (so *Kirchhof*, a.a.O. S. 54) erscheinen auch die Produzenten von Geräten und Speichermedien, die zur Herstellung privater Vervielfältigungsstücke geeignet sind.

Die Leermedien- und Gerätevergütung kann diesen angemessenen Ausgleich mit ihren seit 1985 unverändert gebliebenen Sätzen zurzeit nicht gewährleisten. Die Mitglieder des Forums bezweifeln, dass die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen hieran zukünftig etwas ändern. Im Gegenteil: Anstatt ausdrücklich zu verankern, dass sich die Vergütung am Wert der genutzten Rechte zu orientieren hat, werden reine Wettbewerbserwägungen in § 54a Abs. 3 UrhG-E aufgenommen (keine Beeinträchtigung des Absatzes von Geräten und Speichermedien; Ausrichtung der Vergütungshöhe am Preis für Geräte und Speichermedien). Dadurch ist zu befürchten, dass die Durchsetzung angemessener Vergütungssätze auch in Zukunft nicht möglich sein wird. Den verfassungsrechtlichen Vorgaben wird dies nicht gerecht.

Natürlich haben die Rechteinhaber ein Interesse daran, dass möglichst viele der im Inland abgesetzten Geräte tatsächlich in die Vergütungspflicht einbezogen werden (Begr. S. 56). Und es ist auch grundsätzlich anzuerkennen, dass die Hersteller sich in einem wettbewerblichen Umfeld bewegen müssen. Doch muss ausgeschlossen sein, dass die Rechteinhaber durch die Preisgestaltung der Hersteller von Geräten und Speichermedien, die schließlich in erheblichem Maß von der Nutzung geschützter Werke und Leistungen profitieren, um eine angemessene Vergütung gebracht werden. Gänzlich unakzeptabel ist, wenn sich das Verhältnis zum Gerätepreis auf den Preisbestandteil beziehen soll, der dem Anteil der privaten Vervielfältigungsvorgänge entspricht (in diesem Sinn offenbar die Begründung des Referentenentwurfs S. 22). Wenn fälschlicherweise bei der Frage der angemessenen Vergütung sachfremde Wettbewerbserwägungen im Binnenmarkt Berücksichtigung finden, können sich diese immer nur auf das gesamte Gerät, nicht aber auf fiktive Bestandteile beziehen.

Anstatt urheberrechtsfremde Wettbewerbselemente in § 54a UrhG-E aufzunehmen, sollte vielmehr der verfassungsrechtliche Grundsatz der angemessenen Vergütung verankert werden. Denn es muss gewährleistet sein, dass die durch Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien herbeigeführte urheberrechtliche Nutzung geschützter Werke und Leistungen auch dann noch eine zumindest in etwa angemessene Vergütung nach sich zieht, wenn die technische Entwicklung zu ausgesprochenen „Billigprodukten“ führt.

Darüber hinaus sollte deutlicher, als bislang in § 13a Abs. 2 UrhG-E geschehen, die Anlage mit den Vergütungssätzen erhalten bleiben. Denn diese muss – obwohl wegen der in der Vergangenheit unterlassenen Anpassung unzureichend – zumindest als Richtschnur erhalten bleiben, um das mögliche Absinken von Vergütungen unter die dort gesetzten Marken zu verhindern.

Wünschenswert wäre schließlich, die bislang in § 54e UrhG enthaltene Hinweispflicht in Rechnungen auf die urheberrechtlichen Vergütungen nicht ersatzlos zu streichen. Die Hinweispflicht ist nicht nur bei der Erfassung der vergütungspflichtigen Vorgänge von praktischem Nutzen. Sie dient auch dazu, die Notwendigkeit einer angemessenen Vergütung der Rechteinhaber nach außen zu dokumentieren, wodurch ein gewisser Aufklärungseffekt erzielt wird.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Bestimmung der Vergütungshöhe wird aus den im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen nicht deutlich, wie das Verhältnis zwischen dem bisherigen Schiedsstellenverfahren und der neuen Ad-hoc Schlichtung sein soll. Dass das neue Verfahren als Alternative neben Schiedsstelle treten soll, lässt sich bislang nur erahnen. Eine Schwächung der Schiedsstelle, deren sachliche Kompetenz unbestritten ist, darf mit dem alternativen Verfahren nicht verbunden sein. Es sollte klargestellt werden, dass das alternative Schlichtungsverfahren nur mit Zustimmung beider Parteien stattfinden darf.

## **II. Rahmenbedingungen für eine effektive Pirateriebekämpfung**

Das Forum hat bereits in seiner letzten Stellungnahme von Januar 2004 auf die Unzulänglichkeiten bei den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Pirateriebekämpfung hingewiesen. Auch wenn die EU-Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums noch in deutsches Recht umzusetzen sein wird, ist zu bedauern, dass der Referentenentwurf die Gelegenheit auslässt, bereits jetzt praxisrelevante Unzulänglichkeiten im geltenden Recht zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch für die Bereiche, die nicht durch die EU-Durchsetzungsrichtlinie geregelt werden. Durch die Einfügung einer sog. Bagatellklausel in § 106 Abs. 1 Satz 2 UrhG-E ist darüber hinaus noch zu befürchten, dass eine effektives Vorgehen gegen Rechtsverletzungen weiter erschwert wird.

## 1. Auskunftsansprüche

Zu einer zentralen Forderung des Forums der Rechteinhaber, der nach ausdrücklicher Regelung eines Auskunftsanspruchs gegen Internet Service Provider, erklärt der Referentenentwurf lediglich lapidar: „Der Entwurf verzichtet auf eine gesetzliche Regelung von Auskunftsansprüchen gegen Internet-Provider“ (Begr. S. 18). Eine Erläuterung hierfür wird nicht gegeben. Auch wenn inzwischen einige Gerichte auf Basis des geltenden Rechts das Bestehen eines Auskunftsanspruchs bejaht haben, sollte dies ausdrücklich im Urheberrechtsgesetz bestätigt werden, um für Rechtssicherheit zu sorgen. Die hiergegen in den Arbeitsgruppensitzungen des Bundesjustizministeriums vorgetragene Argumente vermögen nicht zu überzeugen.

Zugangsvermittler sind nicht – wie häufig behauptet wird – unbeteiligte Dritte, wenn sie einem Rechtsverletzer durch den Zugang zum Internet illegale Angebote geschützter Inhalte ermöglichen. Sie sind vielmehr, sobald sie Kenntnis von der Rechtsverletzung haben, Störer, da sie die Rechtsverletzung adäquat kausal mitverursachen. Die Störerhaftung des Zugangsvermittlers wird durch das Teledienstegesetz nicht ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 TDG). An diese Störereigenschaft knüpft der Auskunftsanspruch des § 101a UrhG an, der auch bereits auf Fälle des illegalen Online-Vertriebs geschützter Inhalte angewandt worden ist (z.B. LG München I, ZUM 2003, 607, 610).

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Fragen wurde (und wird) in der Diskussion häufig ebenfalls ein falscher Eindruck erweckt. Bei den relevanten Verletzungsfällen geht es immer um *öffentliche Angebote* von geschützten Inhalten. Bei dem sog. Upload von Inhalten, die öffentlich zugänglich gemacht werden (z.B. in sog. Peer-to-Peer-Netzwerken), wird keine Individualkommunikation aufgebaut. Das Fernmeldegeheimnis ist mithin nicht betroffen. Es geht auch nicht um den Inhalt der öffentlichen Kommunikation: Was der Rechtsverletzer für Inhalte angeboten hat, ist ja bereits bekannt. Es geht allein um die Zuordnung eines konkreten Nutzers zu diesem rechtsverletzenden Angebot. Insoweit gibt es aber kein schutzwürdiges Interesse an Anonymität.

Eine unzumutbare Belastung der Provider liegt nicht vor. Diese sind als mittelbare Störer sogar zur Unterlassung verpflichtet. Die Auskunftserteilung stellt hierzu lediglich ein Weniger dar. Im Übrigen haben die Provider über die mit ihren Kunden geschlossenen Verträge die Möglichkeit, sich von etwaigen Kosten für die Auskunftserteilung in Fällen von Rechtsverletzungen freistellen zu lassen. Auch dem Interesse der Provider, von Regressansprüchen der Kunden in Fällen unberechtigter Inanspruchnahme freigestellt zu werden, könnte ohne Weiteres entgegen gekommen werden. Selbstverständlich obliegt es den Rechteinhabern, die Rechtsverletzungen sauber zu ermitteln und zu dokumentieren. Auch wenn kaum ein echtes Haftungsrisiko erkennbar ist, so könnte – nach dem Vorbild der Regelungen zur Grenzbeschlagnahme (§ 111b UrhG) – die Auskunftserteilung von einer Sicherheitsleistung (in Form einer Bankbürgschaft) abhängig gemacht werden. Die Grenzbeschlagnahme ist im Übrigen ein gutes Beispiel für eine Auskunftserteilung (hier der Zollbehörden) ohne richterlichen Beschluss. Ein obligatorisches Gerichtsverfahren (sog. Richtervorbehalt) würde das derzeit auf strafprozessualer Ebene existierende Problem der langwierigen Verfahren lediglich auf den Zivilrechtsweg verlagern. Denn die Arbeitsbelastung der Zivilgerichte dürfte mit der der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte vergleichbar sein.

## 2. Schadensersatzrecht

Das derzeitige Schadensersatzrecht bei Urheberrechtsverletzungen ist unzureichend: Rechtsverletzer werden praktisch nur behandelt wie gewöhnliche Lizenznehmer, d.h. sie müssen im Entdeckungsfall lediglich eine übliche Lizenz als Schadensersatz leisten. Hier ist dringend die Einführung eines Verletzerzuschlags erforderlich, so dass Rechtsverletzer beispielsweise eine doppelte Lizenzgebühr entrichten und damit ein höheres finanzielles Risiko tragen müssen. Auch wenn die EU-Durchsetzungsrichtlinie den Verletzerzuschlag

nicht mehr ausdrücklich regelt, steht sie dessen Einführung nicht entgegen. Denn Art. 13 Abs. 1 lit. b RL legt nur fest, was die EU-Mitglieder als Mindestschadensersatz in ihren nationalen Rechtsordnungen verankern müssen („... Schadensersatz ... auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.“).

### **3. Vermutung der Rechtsinhaberschaft**

Ein weiteres Hindernis für eine effektive Pirateriebekämpfung liegt in einer fehlenden Vermutung für die Rechtsinhaberschaft zugunsten der Inhaber von Leistungsschutzrechten. Durch eine gesetzliche Vermutung nach dem Vorbild des § 10 UrhG (für Urheber) könnte im Prozess verhindert werden, dass ein Pirat, der nicht einmal behauptet, Rechte erworben zu haben, aus reinen Obstruktionsgründen den Berechtigten durch bloßes Bestreiten zu unsinnig umfangreichen und langwierigen Nachweisen zwingen kann. Eine erweiterte Vermutungsregel würde wesentlich zur Entlastung und Beschleunigung von Verletzungsverfahren beitragen. Unnötige, zeit- und kostenintensive Beweisaufnahmen könnten vermieden werden. Dabei bleibt festzuhalten, dass dies keineswegs mit einer unzumutbaren Belastung vermeintlicher Rechtsverletzer verbunden wäre, da es diesen unschwer möglich ist, die Vermutung durch nachvollziehbare Darlegungen über den Rechteerwerb zu widerlegen.

Die EU-Durchsetzungsrichtlinie verlangt die Einführung einer entsprechenden Vermutungsregelung. Da sie allein das Urheberrecht betrifft, könnte sie ohne Weiteres bereits jetzt in das Urheberrechtsgesetz aufgenommen werden.

### **4. Vernichtungs- oder Überlassungsansprüche**

Offene Flanken weisen die in §§ 98, 99 UrhG geregelten Vernichtungs- und Überlassungsansprüche auf. So sind diese – anders als in § 69f Abs. 1 UrhG – auf den Verletzer beschränkt. Während bei Computerprogrammen dem Interesse der Rechteinhaber entsprochen wird, dem Missbrauch rechtswidriger Vervielfältigungsstücke vorzubeugen (s. BT-Drucks. 12/4022, 14), wird in allen anderen Bereichen diesen Missbräuchen Tür und Tor geöffnet. Dies belegen praktische Erfahrungen beispielsweise bei der Bekämpfung der Tonträger- oder Filmpiraterie. Piraterieprodukte, die im Vorfeld einer Rechtsverletzung (z.B. vor der unmittelbaren Tausausführung des Verbreitens) aufgefunden werden, können nicht sichergestellt und vernichtet werden, weil sie bei einer Person gefunden wurden, die (noch) nicht „Verletzer“ ist. Hier sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Piraterieware grundsätzlich aus dem Verkehr ziehen zu können, unabhängig, wo bzw. bei wem und zu welchem Zeitpunkt sie entdeckt wird.

Gleiches gilt für den Anspruch auf Vernichtung von Vorrichtungen (§ 99 UrhG), der im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes gegen jeden Besitzer gewährt werden sollte, so wie es in § 69f Abs. 2 UrhG bereits geregelt ist (s. dazu BT-Drucks. 12/4022, 14).

Darüber hinaus sollte in §§ 98, 99 UrhG ausdrücklich klargestellt werden, dass auch Umgehungsvorrichtungen sowie die zu ihrer Herstellung benutzten Vorrichtungen dem Vernichtungs- und Überlassungsanspruch unterliegen.

### **5. Bagatellklausel**

Die in § 106 Abs. 1 Satz 2 UrhG-E eingefügte Bagatellklausel ist überflüssig. Es bestehen bereits heute ausreichend strafprozessuale Möglichkeiten, auf die Schwere der begangenen Rechtsverletzung angemessen zu reagieren. Es ist aus der Praxis nicht bekannt, dass es zu unangemessenen Ermittlungsverfahren gekommen ist. Eine völlige Aufhebung der

Tatbestandsmäßigkeit einer Rechtsverletzung ist nicht erforderlich. Die vorgeschlagene Regelung birgt vielmehr die Gefahr, als bequeme „Arbeitsvermeidungsmöglichkeit“ missbraucht zu werden. Abgesehen davon, dass die Bagatellklausel ungeeignet ist, das Rechtsbewusstsein der Nutzer zu schärfen, führt sie im Bereich der Computerprogramme zu einer stillschweigenden Einführung der Privatkopie. Praktische Probleme sind darüber hinaus in Fällen moderner CD-R-Piraterie absehbar, wo die Rechtsverletzer nicht große Stückzahlen von Raubkopien auf Vorrat produzieren, sondern lediglich geringere Stückzahlen je nach Bedarf.

## **6. Lücken im Strafrechtsschutz**

Nachdem durch das TRIPS-Übereinkommen die letzten Lücken im internationalen Leistungsschutz geschlossen schienen, hat die Praxis in einigen Ermittlungsverfahren neue Unzulänglichkeiten offenbart. Diese resultieren aus dem Schutzzumfang des Übereinkommens, das ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern kein Verbreitungsrecht gewährt. Während dieses Manko zivilrechtlich durch § 96 UrhG ausgeglichen werden kann (vgl. zum Meinungsstand *Braun*, in: Wandtke/Bullinger, a.a.O., § 125 Rn. 36 m.w.N.), weigern sich manche Staatsanwaltschaften unter Hinweis auf das Fehlen eines Verbreitungsrechts den Vertrieb von Bootlegs (= unautorisierte Live-Mitschnitte von Konzerten) US-amerikanischer Künstler strafrechtlich zu ahnden. Der WPPT, der ausübenden Künstlern ein ausschließliches Verbreitungsrecht gewährt, vermag diese Lücke erst zu schließen, sobald er aufgrund der Zahl der Vertragsstaaten einen ähnlich umfassenden Anwendungsbereich aufweist wie das TRIPS-Übereinkommen.

Um alle Unsicherheiten in diesem Bereich zu beheben, sollte das Verwertungsverbot des § 96 UrhG in die Strafvorschrift des § 108 Abs. 1 UrhG aufgenommen werden. Dadurch wäre sichergestellt, dass die Verbreitung sämtlicher Arten von Piraterieträgern strafrechtlich sanktioniert wird.

## **7. Aktivlegitimation bei Verstößen gegen Vorschriften zum Schutz technischer Maßnahmen**

Bei Umsetzung der EU-Informationsgesellschaften-Richtlinie ist keine Regelung dazu getroffen worden, wer Ansprüche wegen der Verletzung technischer Schutzmaßnahmen oder zur Rechtswahrnehmung erforderlicher Informationen geltend machen kann. Wenn beispielsweise im Internet auf einer Homepage eines Betreibers Umgehungssoftware für verschiedene Kopierschutzsysteme angeboten wird, so wäre es unpraktikabel, wenn gegen jedes einzelne Angebot desselben Betreibers verschiedene Rechtsinhaber vorgehen müssten, und zwar jeweils einer, der den entsprechenden Kopierschutz aktiv für seine Produkte nutzt. Hier sollte für Vereinigungen der Rechteinhaber die Möglichkeit bestehen, einheitlich gegen das gesamte Angebot vorgehen zu können. Da gleichzeitig die Hersteller und Anbieter technischer Sicherungsmaßnahmen ein besonderes Interesse am Schutz ihrer Systeme haben, sollte auch ihnen die Aktivlegitimation zugesprochen werden.



## Regelungsvorschläge:

### Zu I.: Schranken und Vergütungssystem

§ 54a Abs. 3 UrhG-E sollte durch folgende Regelung ersetzt werden:

„Die Vergütung ist so zu bemessen, dass sie den Wert der von Nutzungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 berührten Rechte widerspiegelt und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der angemessenen Vergütung der Rechteinhaber entspricht.“

#### Erläuterung:

*Anstatt urheberrechtsfremde Elemente bei der Bestimmung der Vergütungshöhe in das Gesetz aufzunehmen, sollte der verfassungsrechtliche Grundsatz der angemessenen Vergütung verankert werden. Dieser erfordert eine Orientierung der Vergütung am Wert der genutzten Rechte.*

Die Hinweispflicht des bisherigen § 54e UrhG sollte nicht gestrichen werden.

### Zu II.: Rahmenbedingungen für eine effektive Pirateriebekämpfung

#### 1. Auskunftsansprüche

§ 101a Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter.

- (1) Wer ~~im geschäftlichen Verkehr~~ durch die Herstellung, die Verbreitung oder die öffentliche Zugänglichmachung von Vervielfältigungsstücken das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht verletzt, kann vom Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der Vervielfältigungsstücke in Anspruch genommen werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.
- (2) Der nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über Namen und Anschrift des Herstellers, des Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vervielfältigungsstücke, des gewerblichen Abnehmers oder Auftraggebers, sonstiger Empfänger der Zugänglichmachung sowie über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Vervielfältigungsstücke.
- (3) Wer durch die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Verkauf, die Vermietung, die Werbung oder den gewerblichen Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen, sowie die Erbringung von Dienstleistungen gegen § 95a Abs. 3 verstößt, kann von dem Verwender technischer Maßnahmen auf unverzügliche Auskunft über Herkunft und Vertriebsweg der Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile, sowie der erbrachten Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.
- (4) Der nach Absatz 3 zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über Namen und Anschrift des Herstellers, des Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile, des gewerblichen Abnehmers oder Auftraggebers, sonstiger Empfänger sowie über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile oder erbrachten Dienstleistungen.
- (5) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.
- (6) Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der

Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.

**(7)** Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt.

Erläuterung:

*Auch in Fällen von Online-Piraterie müssen die Rechteinhaber einen Anspruch auf Auskunft Dritter haben. In der Praxis wird dieser derzeit von einigen Gerichten auf eine analoge Anwendung von § 101a UrhG gestützt. Eine ausdrückliche Verankerung des Anspruchs ist jedoch geboten, um für die Berechtigten Rechtssicherheit zu schaffen.*

*Eine Beschränkung des Anspruchs auf Verletzungshandlungen „im geschäftlichen Verkehr“ ist nicht sachgerecht. Dies gilt insbesondere in Fällen von Online-Piraterie, die erhebliche Schäden bei den Rechteinhabern verursacht, auch wenn sie häufig nicht im geschäftlichen Verkehr erfolgt.*

*Der Auskunftsanspruch muss ferner auch bei Verstößen gegen die Vorschriften zum Schutz technischer Maßnahmen gewährt werden, um die weitere Verbreitung von Umgehungsvorrichtungen effektiv unterbinden zu können.*

**§ 101b Anspruch auf Auskunft gegen Vermittler.**

Vermittler, deren Dienste von einem Dritten bei der Verletzung des Urheberrechts oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Rechts genutzt werden, können vom Verletzten auf unverzügliche Auskunft über den Dritten in Anspruch genommen werden. § 101a Absätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

Erläuterung:

*Der Auskunftsanspruch ist notwendig, um – wie von den Haftungsprivilegien in §§ 8-11 TDG bezweckt – ein Vorgehen gegen die primären Rechtsverletzer zu ermöglichen.*

## **2. Schadenersatzrecht**

§ 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz.

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht **oder Verwertungsverbot** widerrechtlich verletzt, kann vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung und, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. An Stelle des Schadenersatzes kann der Verletzte die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts **oder Verwertungsverbots** erzielt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen.

(2) Der Verletzte kann als Schadenersatz mindestens eine **Entschädigung in Höhe des zweifachen einer angemessenen Lizenzgebühr verlangen.**

(3) Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht.

**(4)** Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Erläuterung:

*Da auch Verstöße gegen die in § 96 UrhG geregelten Verwertungsverbote die Sanktionen des § 97 UrhG auslösen, sollte dies im Wortlaut der Vorschrift klargestellt werden.*

*Da die Zahlung einer einfachen Lizenzgebühr nicht ausreichend dem Charakter der Rechtsverletzung Rechnung trägt (es ist unangemessenen, den Verletzer gleich einem gewöhnlichen Lizenznehmer zu behandeln), sollte in Abs. 2 als Mindestschadenersatz eine doppelte Lizenzgebühr vorgesehen werden.*

### 3. Vermutung der Rechtsinhaberschaft

#### § 86a Vermutung der Rechtsinhaberschaft.

Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Tonträgers oder in zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen (§ 95c Absatz 2) in der üblichen Weise als Tonträgerhersteller bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Inhaber der Tonträgerherstellerrechte an dem Tonträger angesehen.

#### § 94a Vermutung der Rechtsinhaberschaft

Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines Bildträgers oder Bild- und Tonträgers oder in zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen (§ 95c Absatz 2) in der üblichen Weise als Filmhersteller bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Inhaber der Filmherstellerrechte an dem Bildträger oder Bild- und Tonträger angesehen.

#### Erläuterung:

*Für eine effektive Pirateriebekämpfung ist die (widerlegbare) Vermutung der Rechtsinhaberschaft dringend erforderlich.*

### 4. Vernichtungs- oder Überlassungsansprüche

#### § 98 Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke **und anderer Gegenstände.**

- (1) Der Verletzte kann **von dem Eigentümer oder Besitzer** verlangen, dass alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke, ~~die im Besitz oder Eigentum des Verletzers stehen,~~ vernichtet werden.
- (2) Statt der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen kann der Verletzte **vom Eigentümer** verlangen, dass ihm die Vervielfältigungsstücke, ~~die im Eigentum des Verletzers stehen,~~ gegen eine angemessene Vergütung überlassen werden, welche die Herstellungskosten nicht übersteigen darf.
- (3) Sind die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem ~~Verletzer~~ **Besitzer** oder Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig und kann der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand der Vervielfältigungsstücke auf andere Weise beseitigt werden, so hat der Verletzte nur Anspruch auf die hierfür erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Auf Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile im Sinne von § 95a Absatz 3 finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.**

#### § 99 Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vorrichtungen

Die Bestimmungen des § 98 sind entsprechend auf die ~~im Eigentum des Verletzers stehenden,~~ ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur rechtswidrigen Herstellung von Vervielfältigungsstücken **oder von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen im Sinne von § 95a Absatz 3** benutzten oder bestimmten Vorrichtungen anzuwenden.

#### Erläuterungen:

*Die Ansprüche auf Vernichtung und Überlassung sollten an § 69f UrhG angepasst werden, also insbesondere nicht auf den Verletzer beschränkt bleiben. Eine Einbeziehung des Besitzers rechtsverletzender Vervielfältigungsstücke ist gerechtfertigt, unbilligen Belastungen beugt Abs. 3 vor.*

*Es sollte ferner klargestellt werden, dass auch Umgehungsvorrichtungen im Sinne von § 95a Abs. 3 UrhG dem Vernichtungs- und Überlassungsanspruch unterliegen. Gleiches gilt für Vorrichtungen für deren Herstellung.*

## 5. Bagatellklausel

§ 106 Abs. 1 Satz 2 UrhG-E ist zu streichen.

## 6. Lücken im Strafrechtsschutz

§ 108 Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte.

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten

1. [unverändert]
2. [unverändert]
3. [unverändert]
4. die Darbietung eines ausübenden Künstlers entgegen den § 77 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 oder § 96 verwertet,
5. einen Tonträger entgegen § 85 oder § 96 verwertet,
6. [unverändert]
7. [unverändert]
8. [unverändert]

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) [unverändert]

### Erläuterung:

Das Verwertungsverbot des § 96 UrhG sollte in die Strafvorschrift aufgenommen werden, um zu gewährleisten, dass die Verbreitung sämtlicher Arten von Piraterietonträgern strafrechtlich sanktioniert wird.

## 7. Aktivlegitimation bei Verstößen gegen Vorschriften zum Schutz technischer Maßnahmen

### § 101c Aktivlegitimation.

Die Ansprüche aus §§ 97, 98, 99 und 101a wegen Verstoßes gegen §§ 95a und 95c können geltend gemacht werden

1. von den Rechteinhabern, die technische Maßnahmen gemäß § 95a Abs. 2 oder zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen gemäß § 95c Abs. 2 einsetzen,
2. von den Herstellern oder Anbietern technischer Maßnahmen gemäß § 95a Abs. 2 oder zur Rechtewahrnehmung erforderlicher Informationen gemäß § 95c Abs. 2 oder
3. von Verwertungsgesellschaften oder rechtsfähigen Verbänden, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Interessen der in Nr. 1 und 2 genannten Personen wahrzunehmen.

### Erläuterung:

Die Vorschrift regelt nach dem Vorbild von § 13 UWG die Aktivlegitimation für die Geltendmachung von Ansprüchen bei Verstößen gegen die Vorschriften zum Schutz technischer Maßnahmen.